

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach)

Vom 07. April 2009

Geändert am 07. Januar 2013

Geändert am 17. Juli 2014

Geändert am 01. August 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 04. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 196/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Praktische Prüfung

§ 10 Bachelorarbeit

§ 11 Zeugnis

§ 12 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(3) Der akademische Grad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs Geschichte verliehen wird, richtet sich nach dem im gewählten Hauptfach verliehenen akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Bachelorstudiengangs Geschichte folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Für Studierende im Hauptfach sowie Studierende im Nebenfach mit den gewählten Schwerpunkten Alte Geschichte und/oder Mittelalterliche Geschichte:

a) Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse (Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.)

b) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse (Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.)

c) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache. Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.

2. Für Studierende im Nebenfach mit den gewählten Schwerpunkten Frühe Neuzeit und Neuere und Neueste Geschichte:

a) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse (Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.)

b) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache. Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.

(2) Sprachkenntnisse in Latein, die durch das Abiturzeugnis nicht als Latinum attestiert sind, müssen durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191) in der jeweils gültigen Fassung oder durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene fakultative Prüfung (Übersetzungsklausur, lateinisch-deutsch) im Fach Geschichte nachgewiesen werden.

(3) Hinreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gelten durch eine Abiturprüfung oder durch Jahreszeugnisse der Jahrgangsstufen von 10 bis 12 einschließlich als nachgewiesen, soweit die Note in der modernen Fremdsprache jeweils mindestens „ausreichend“ war. Der Nachweis kann auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im In- und Ausland oder durch fakultative Tests im Fach Geschichte erfolgen. Die Anforder-

rungen sollen jeweils dem *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GERS)* des Europarats, Stufe B2, entsprechen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Geschichte wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.
- (2) Das Fach Geschichte ist als Hauptfach mit sämtlichen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Geschichte.
- (3) Das Fach Geschichte ist als Nebenfach mit sämtlichen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Geschichte.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

Hauptfach: 45 bis 46 SWS

Nebenfach: 26 SWS.

Näheres hierzu ist im Modulplan geregelt.

(2) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Modulplan geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan (Anhang) der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Geschichte werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Geschichte dauern mündliche Prüfungen dreißig Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Geschichte beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen zwei Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang Geschichte stehen für die Anfertigung von Hausarbeiten zwei bis vier Wochen zur Verfügung. Die Festlegung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer.

§ 9 Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Geschichte dauern praktische Prüfungen zehn Minuten.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Geschichte außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen (im Fach gängigen) Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten, Zustimmung seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 07. April 2009

Die Dekanin
des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang: Kurzfassung der Fachprüfungsordnung

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzung

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 (2)):

- Für Studierende im Hauptfach sowie Studierende im Nebenfach mit den gewählten Schwerpunkten Alte Geschichte und/oder Mittelalterliche Geschichte:

- a) Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse
- b) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
- c) Nachweis hinreichender Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache

- Für Studierende im Nebenfach mit den gewählten Schwerpunkten Frühe Neuzeit und Neuere und Neueste Geschichte:

- a) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
- b) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache

- Falls diese Nachweise nicht geführt werden können, ist der Besuch der Vertiefungsmodule nicht möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienverlauf (in Semesterwochenstunden):

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 (1)):

Gesamtumfang Hauptfach:	45-46 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	37-38 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	8 SWS
Gesamtumfang Nebenfach:	26 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	14 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	12 SWS

2. Modulplan Hauptfach

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Basismodul Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	1 Semester	10	Portfolio
Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Basismodul Alte Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit
Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Praxismodul Arbeitstechniken und Schlüsselqualifikationen	1 Semester	10	Hausarbeit
Praxismodul Berufsfelder	1 Semester	10	Praktikumsbericht oder Hausarbeit
Vertiefungsmodul Historische Kulturräume/Regionen der Globalgeschichte	1 Semester	10	Klausur (2 Std.)
Abschlussmodul Prüfung	1 Semester	8	dreißigminütige mündliche Prüfung
Abschlussmodul Bachelor-Arbeit	1 Semester	12	Bachelor-Arbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Vertiefungsmodule aus unterschiedlichen Epochen zu besuchen.

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Vertiefungsmodul I: Alte Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit
Vertiefungsmodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Vertiefungsmodul I: Frühe Neuzeit	1 Semester	10	Hausarbeit
Vertiefungsmodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit

3. Modulplan Nebenfach

3.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Basismodul Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	1 Semester	10	Portfolio
Vertiefungsmodul Historische Kulturräume/Regionen der Globalgeschichte	1 Semester	10	Klausur (2 Std.)
Abschlussmodul Prüfung (Nebenfach)	1 Semester	10	dreiðigminütige mündliche Prüfung

3.2 Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Basismodule aus unterschiedlichen Epochen zu wählen sowie ein dazugehöriges Vertiefungsmodul.

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Basismodul Alte Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit
Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Vertiefungsmodul I: Alte Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit
Vertiefungsmodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Vertiefungsmodul I: Frühe Neuzeit	1 Semester	10	Hausarbeit
Vertiefungsmodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit

4. Verpflichtende Praktika

Im Hauptfach ist im Rahmen des Praxismoduls "Berufsfelder" bei Wahrnehmung der Option 1 ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren.